

## ALLGEMEINE SPORT-FÖRDERUNG

**Sektion Sport**  
Abteilung II/1  
Dampfschiffstraße 4  
1030 WIEN  
Tel.: +43/1/71606/665229  
sportstrategie@bmkoes.gv.at

gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz  
in der geltenden Fassung

*Bearbeitungshinweis: Textfelder sequentiell mit der Funktionstaste 11 (F 11)  
oder jeweils mit Mausclick ansteuern!*

<b>Name der Antragstellerin / des Antragstellers:</b> (gemäß ZVR oder FB)
<b>Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers:</b> (gemäß ZVR oder FB)
<b>Verantwortliche:r:</b>
<b>Telefonnummer:</b>
<b>E-Mail:</b>

<b>Projekttitle/Vorhaben:</b> (Beizulegen ist eine detaillierte Projektbeschreibung <sup>1</sup> )
<b>Projektort:</b>
<b>Durchführungszeitraum:</b>
<b>Geschlechtsspezifische Projektzuordnung:</b> <input type="checkbox"/> Frauen zu      % <input type="checkbox"/> Männer zu      % <input type="checkbox"/> Divers zu      %

<b>Gesamtkosten €</b>	<b>Antragshöhe €</b>
-----------------------	----------------------

<sup>1</sup> Siehe Punkt II., 1 des Dokuments Förderprogramm, Förderablauf und allg. Förderbedingungen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport für die Förderung von Projekten im Bereich Sport und Entwicklungszusammenarbeit.

**Firmenbuchnummer/Vereinsregisternummer:**

**Projektpartner:in:**

**Bankverbindung:**

IBAN

BIC

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt:

**JA**

**NEIN**

Höhe jener Förderungsmittel, die die Antragstellerin / der Antragsteller für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde, etc.) erhalten hat:

**FINANZIERUNGSPLAN:**

*Beizulegen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe aller Ausgaben und Einnahmen!*

Land	€
Gemeinde	€
Sonstige Bundes- oder Landesstellen	€
Dach- oder Fachverband	€
Sonstige Rechtsträger	€
Eigenmittel	€
Erbetener Bundeszuschuss	€
<b>SUMME EINNAHMEN</b>	€

Unterliegt die Antragstellerin / der Antragsteller einer Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen? Ist oder war (innerhalb der letzten 5 Jahre) ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig?

**JA**

**NEIN**

Im Zuge der Realisierung des Projekts erfolgt die Platzierung des Logos des BMKÖS, gegebenenfalls auch in englischer Sprache, durch folgende Maßnahmen<sup>2</sup>:

**\* Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die:**

- > Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 idgF,
- > Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. Nr. II 208/2014 idgF
- > Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 idgF,
- > Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021), BGBl. Nr. I 152/2020 idgF,

**gelesen habe(n) und diese zustimmend zur Kenntnis nehme(n).**

Als Gerichtsstand wird 1010 Wien vereinbart.

Die Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 idgF, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 und das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) sind abrufbar unter:  
<https://www.bmkoes.gv.at/sport/service/gesetze.html>

---

<sup>2</sup> z.B. Projektunterlagen, Plakate, Broschüren, DVD, Homepage, Presseaussendungen, Anbringung von Transparenten, etc. Das Logo wird im Falle einer Förderung durch das BMKÖS zur Verfügung gestellt.

**\*\* Datenschutzhinweis für die im Förderansuchen genannten Personen:**

**Datenverarbeitungsauskunft gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Bei den Daten jener Personen, die dem Fördergeber im Zusammenhang mit Förderungen im Bereich der Bundes-Sportförderung (Anbahnung, Antragstellung, Vertragserstellung- und Abwicklung, Abrechnung, Förderkontrolle, Evaluierung, Dokumentation) bekanntgegeben werden, kann es sich um personenbezogene Daten im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) idgF (im Folgenden: DSGVO) handeln.

Diese Datenverarbeitungsauskunft beschreibt, wie das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport/Sektion II-Sport Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

**Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten:**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle von Förderungen sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Das Förderungswesen des Bundes im Bereich des Sports in Österreich ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und stellt daher ein wichtiges öffentliches Interesse dar (vgl § 1 Abs. 2 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017 idgF).

Die Verarbeitung der mittels des Förderungsansuchens bekanntgegebenen, Ihre Person betreffenden, personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO ist einerseits zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Sportförderung) erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017), andererseits ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017), sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 26 Abs. 1 BSFG 2017) erforderlich. (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen)

Gemäß § 26 BSFG 2017 ist der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport als Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt sich aus der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle der Förderungen sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Gemäß § 27 ARR 2014<sup>3</sup> ist die haushaltsführende Stelle berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner ist die haushaltsführende Stelle dazu berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der betroffenen Person selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF durchzuführen.

<sup>3</sup> Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

Im Zusammenhang mit den soeben beschriebenen Verarbeitungszwecken werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeitet (ua Name, akademischer Titel, Telefonnummer, E-Mail, Verbands-/Organisationszugehörigkeit).

#### **Empfänger der Daten:**

Im Zuge der Förderungsabwicklung kann mitunter auch eine Übermittlung und/oder Offenlegung dieser Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesrechnungshofes (im Besonderen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 13 Abs. 3 RHG 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), der Landesrechnungshöfe, des Bundesministeriums für Finanzen (im Besonderen gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF sowie § 14 ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF) und der Europäischen Union (nach EU-rechtlichen Bestimmungen) erforderlich sein. Dasselbe gilt für Weiterleitung und/oder Offenlegung der Daten an andere anweisende Stellen, sofern diese Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewähren. Ferner hat der Förderungsgeber gemäß § 39 BSFG 2017 zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und Information der Bevölkerung die in § 39 BSFG 2017 normierten Daten, darunter befinden sich die Bezeichnung des Förderungsnehmers, die Höhe der Förderung, die Förderbereiche sowie das Kalenderjahr der Förderung der Öffentlichkeit über das Internet für einen Zeitraum von sieben Jahren zugänglich zu machen. Im Fall des Zustandekommens eines Fördervertrages werden die personenbezogenen Daten zur Verrechnung an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelt.

#### **Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine automationsunterstützte Entscheidungsfindung verwendet.

#### **Dauer der Datenspeicherung:**

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt, wenn Ihre Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind bzw. wenn die Speicherung aus gesetzlichen Gründen unzulässig wird. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der elektronischen Geschäftsfallerledigung (elektronischer Akt). Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten erfolgen gemäß entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Zum Zwecke der Bundes-Sportförderung verarbeitete oder übermittelte Daten, insbesondere personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, werden ab der letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung zehn Jahre aufbewahrt. Werden diese Daten darüber hinaus für eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Verarbeitung oder Übermittlung benötigt, so werden sie mindestens zehn Jahre nach dem Wegfall dieser Notwendigkeit aufbewahrt. Soweit nach der letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung ein mit den jeweiligen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, werden diese Daten mindestens zehn Jahre nach Rechtskraft der das Verfahren abschließend beendenden Entscheidung aufbewahrt (§ 26 Abs. 10 BSFG 2017).

Sofern ein elektronischer Akt nicht vom Österreichischen Staatsarchiv übernommen wird oder als archivwürdiges Schriftgut gemäß Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II Nr. 367/2002, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2017, gilt, wird dieser elektronische Akt, samt den enthaltenen personenbezogenen Daten, vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport aus dem ELAK-System ausgesondert und vernichtet (Skartierung).

#### **Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Förderung nicht erfolgen.

**Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:**

Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Datenschutzbeauftragte:**

[datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at)

**Hinweis auf die Betroffenenrechte:**

Die DSGVO räumt Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sogenannte Betroffenenrechte ein. Beachten Sie in diesem Zusammenhang jedoch auch § 26 BSGF 2017, der auf diese Rechte im Zusammenhang mit Sportförderungen des Bundes näher eingeht.

Sofern die Voraussetzungen nach DSGVO und BSGF 2017 erfüllt sind, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 6 BSGF 2017)
- Recht auf Vervollständigung
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 7 BSGF 2017)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs 8 BSGF 2017)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 9 BSGF 2017)
- Wenn die Verarbeitung auf einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung beruht, das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung, wovon jedoch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

Ferner steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde zu.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist für Sie nicht mit Kosten verbunden. Allerdings ist vorgesehen, dass bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten verlangt oder von der Erledigung Ihres Antrags Abstand genommen werden kann.

**Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderwerberin/dem Förderwerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle (Datenverarbeitungsauskunft) informiert werden.**

Ort

Datum

---

(rechtsverbindliche Zeichnung der  
Förderwerberin/des Förderwerbers)

---

**NAME in BLOCKBUCHSTABEN**